

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2023

Nr. 2023/727

Kappel: Unterschutzstellung Wohnhaus mit Arztpraxis, Im Füler 2 und 2a, GB Kappel Nr. 1167

1. Erwägungen

In den Jahren 1968-1970 liess sich der in Trimbach lebende und am Kantonsspital Olten tätige Arzt Peter Kissling von seinem ehemaligen Schulkameraden Elmar Kunz ein Wohnhaus mit Arztpraxis bauen, da er sich als Arzt selbstständig machen wollte. Der Architekt Elmar Kunz, 1935 in Olten geboren und aufgewachsen, absolvierte eine Hochbauzeichnerlehre bei Hermann Frey in Olten. Ab 1958 studierte er Architektur an der ETH Zürich und schloss 1962 mit dem Diplom ab. 1965-1966 arbeitete er im Büro von Alvar Aalto in Helsinki. Das Wohnhaus mit Arztpraxis war für Elmar Kunz das erste Werk als selbstständiger Architekt. 1980 wurde das Anwesen mit einem Freibad mit Liegehalle und Gartenabstellraum (Im Füler 2a) ergänzt, ebenfalls von Elmar Kunz entworfen.

Das kontinuierlich ansteigende Grundstück am südlichen Rand der Gemeinde Kappel war Ausgangslage für eine intensive entwerferische Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauherr. Ein langer, schmaler, beim Hauptzugang niedrig beginnender Baukörper entwickelt sich kontinuierlich mit der Hangneigung zu einem, am südlichen Abschluss skulptural wirkenden, überhöhten Bau mit teilweise organisch verformten Aussenwänden. Rechtwinklig dazu angeordnet bildet der Praxisteil den nördlichen Abschluss des Geländes bzw. den repräsentativen Auftakt des Gebäudes. Eine grosszügige Eingangshalle bedient sowohl die Arztpraxis als auch den Wohnbereich. Das kontinuierliche Ansteigen des Terrains setzt sich im Erschliessungsbereich mit teils parallel verlaufenden Wegführungen und im Wohnbereich mit über wenige Stufen abgesetzten Innenbereichen fort. Gleichzeitig werden die repräsentativen Wohnbereiche durch eine geschwungene Decke, welche mit schmalen Lärchenholz-Leisten verkleidet ist, zu einem Raumkontinuum zusammengefasst. Die räumliche Beziehung zwischen natürlicher Topographie und Deckenabwicklung wird aufgrund der Abstrahierung der Backsteinwände durch den weissen Farb-anstrich zusätzlich verstärkt. Ausblicke und Querbezüge in die Landschaft lassen die Innenräume zu einer eigentlichen 'Wohnlandschaft' werden. Der Praxisbereich folgt streng funktionalen Abläufen auf einer Ebene. Die Untersuchungsräume sind jeweils unabhängig voneinander angeordnet, sodass ein schneller Wechsel zwischen den Patienten möglich ist, ohne die Intimität des Einzelnen zu verletzen. Die Belichtung mithilfe von Oberlichtern, welche in der Nordfassade als Obergeschoss gelesen werden, unterstützt den sensiblen Umgang mit dem Patienten. Das Haus steht wie eine Skulptur in einer waldähnlichen Landschaft. Die umgebende Vegetation vermittelt den Eindruck einer nordischen Waldlichtung. Das Weiss der gestrichenen Backsteinfassaden und das quasi nichtexistente Stehfalzbledach unterstützen die Assoziation mit skandinavischer Architektur. Die Verwandtschaft zu Alvar Aaltos Werk ist hier deutlich erkennbar. Trotzdem ist dieses Haus von einer einzigartigen Sprache und Qualität mit einer weit über die Region hinaus strahlenden Kraft.

Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Wohnhaus mit Arztpraxis, Im Füler 2 und 2a in Kappel, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde Kappel sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Wohnhaus mit Arztpraxis, Im Füler 2 und 2a, GB Kappel Nr. 1167, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Wohnhauses mit Arztpraxis sowie das Freibad mit Liegehalle, Im Füler 2 und 2a. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur mit Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktion und die Innenräume und deren Materialisierung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit diese für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösigen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Kappel Nr. 1167 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SS/cb) (7)
 Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthausquai 23, 4601 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
 Alexander Muhm, Im Füler 2, 4616 Kappel (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Kappel, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel